

Satzung zur Änderung der gemeindlichen Stellplatzsatzung

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), durch Gesetze vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 209), vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), vom 11. November 2014 (GBl. S. 501), durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), durch Gesetze vom 21. November 2017 (GBl. S. 606), vom 21. November 2017 (GBl. S. 612), vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), durch Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170), vom 20. November 2023 (GBl. S. 422), vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 25) hat der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen am 23.04.2026 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Stellplatzsatzung der Gemeinde Plüderhausen vom 22. Juli 1996 wird § 2 wie folgt neu gefasst:

§ 2

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße wie folgt festgesetzt:

a) bei einer Wohnfläche bis 60 m ² :	1 Stellplatz/Wohnung
b) bei Wohnflächen über 60 m ² und bis 110 m ² :	1,5 Stellplätze/Wohnung
c) bei Wohnungen über 110 m ² :	2 Stellplätze/Wohnung

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.
- (2) Die Berechnung der Wohnungsfläche erfolgt nach der jeweils geltenden Wohnflächenverordnung. Keine Anrechnung finden dabei Anlagen nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 WoFIV (Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehörende Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen).
- (3) Der Stauraum vor Garagen, Carports oder anderen Stellplätzen wird als Stellplatz angerechnet, sofern er zur selben Wohneinheit gehört.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Plüderhausen, 30.04.2026

Benjamin Treiber
Bürgermeister